

An den  
Kreis Borken  
Untere Jagdbehörde  
46325 Borken

### Antrag auf Erteilung/Verlängerung eines Jagdscheines

Hiermit beantrage ich die Ausstellung/Verlängerung eines

- Ein-Jahresjagdscheines (35,00 €)     Ein-Jahresfalkner-Jagdscheines (20,00 €)
- Zwei-Jahresjagdscheines (50,00 €)     Zwei-Jahresfalkner-Jagdscheines (30,00 €)
- Drei-Jahresjagdscheines (65,00 €)     Drei-Jahresfalkner-Jagdscheines (35,00 €)
- Jugendjagdscheines
- Tagesjagdscheines für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (gilt 14 Tage) (15,00 €)
- Ausländer-Jahresjagdscheines
- Ausländer-Tagesjagdscheines vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (gilt 14 Tage) (15,00 €)
- Ersatz/Zweitschrift eines Jagdscheines (30,00 €)

Familiennamen, Vorname  
(ggfls. Geburtsname) \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, -ort \_\_\_\_\_

Hauptwohnsitz (Ort, Straße) \_\_\_\_\_

Tel-Nr. \_\_\_\_\_

Beruf \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Ich bin in folgenden Jagdbezirken als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter oder aufgrund einer entgeltlichen Jagderlaubnis zur Jagd befugt:

Rechtsgrund der Jagderlaubnis (z.B. Pächter, Eigentümer)	Lage der Fläche (Bezeichnung der Jagd, Gemeinde, Kreis)	Fläche in ha (anteilig)	Anrechnungszeitraum	
			Beginn	Ende

- Die umseitigen Bestimmungen des § 17 Bundesjagdgesetzes über die Versagung des Jagdscheines sind mir bekannt. Ich erkläre, dass diese Versagungsgründe bei mir nicht vorliegen.
- Ich bin nicht vorbestraft.
- Gegen mich schwebt kein Ermittlungs-Strafverfahren.
- Ich versichere, dass die körperliche Eignung zur Jagdausübung gegeben ist und keine schwerwiegenden Mängel (z.B. Schwerhörigkeit, erhebliche Sehfehler) bestehen, die mich bei der Jagdausübung/Waffenhandhabung beeinträchtigen.
- Die umseitigen Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.
- „Es ist mir nicht bekannt, dass bei der zuständigen Verfassungsschutzbehörde Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit gem. § 5 Abs. 2 und 3 WaffG begründen. Sollte die ausstehende Zuverlässigkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 4 WaffG dennoch Bedenken gegen meine Zuverlässigkeit begründen, bin ich mit dem Widerruf des Jagdscheins einverstanden und werde gegen eine ggf. erfolgte Anordnung der sofortigen Vollziehung keinen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO stellen“.

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Hinweise zur Versagung des Jagdscheines - § 17 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (500.000 € für Personenschäden und 50.000 € für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betrieb der Jagdhaftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

## Hinweise zum Datenschutz

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen: Soweit es für die Durchführung des Antragsverfahrens im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt. Die Untere Jagdbehörde ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

### Hierbei verweise ich auf folgende Kontaktdaten:

Verantwortliche/r: Landrat des Kreises Borken – Untere Jagdbehörde-, Burloer Straße 93, 46325 Borken;  
Den/Die Datenschutzbeauftragte/n des Kreises Borken erreichen Sie unter folgender Anschrift:  
Kreis Borken, Datenschutzbeauftragte/r, Burloer Straße 93, 46325 Borken, [datenschutz@kreis-borken.de](mailto:datenschutz@kreis-borken.de);  
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf; Tel.: 0211/38424-0; Fax: 0211/38424-10, E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de).

### 1. Datenerhebung beim Antragsteller

Die im Antragsverfahren erhobenen Daten sind erforderlich, um Ihren Antrag prüfen zu können. Hierbei handelt es um eine rechtliche Voraussetzung, die die Untere Jagdbehörde zu erfüllen hat. Die Verarbeitung der Daten ist für die Wahrnehmung der Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt.

### 2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern für die Klärung der Antragsvoraussetzungen weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten (z. B.: Polizeibehörden, Bundesamt für Justiz) erhoben.

### 3. Datenweitergabe an Dritte

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt. Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken.

### 4. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der Unteren Jagdbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Bundes- und Landesjagdgesetzes NRW nicht mehr benötigt werden.

### 5. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Widerspruch und Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an die Untere Jagdbehörde. Sie können auch die Datenschutzbeauftragte/ den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt. Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Richtigkeit der erhobenen Daten bestritten wird. Unter den Einschränkungen des Art. 21 Abs. 1 DS GVO besteht auch ein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sollten Sie mit den Auskünften der Unteren Jagdbehörde oder mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde wenden.